



PROZESSFINANZIERUNGSVEREINBARUNG

zwischen

(Vorname, Nachname)

(Straße Nr, Plz Ort)

(in der Folge „Kunde“ genannt)

und

**Blue Nebula GmbH,
Kantgasse 3/5, 1010 Wien**

(in der Folge auch „Prozesskostenfinanzierer“ oder „MS“ genannt)

1. Präambel

- 1.1. Der Prozesskostenfinanzierer finanziert unter der Marke „M&S Prozessfinanzierung“ im Namen des Kunden die Kosten, die bei der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen anfallen.
- 1.2. MS übernimmt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Kosten der Rechtsverfolgung für die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Rückzahlung von Betriebskosten, die aufgrund unklarer oder intransparenter Regelungen im Mietvertrag zu Unrecht bezahlt wurden (im Folgenden „Ansprüche“). Anspruchsgegner ist der jeweilige Vermieter der Wohnung, an den der Kunde diese Betriebskosten gezahlt hat. Die Höhe der Ansprüche wird von MS auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und erteilten Informationen errechnet.
- 1.3. Die Finanzierung durch MS umfasst zunächst die außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung durch einen von MS beigezogenen Rechtsanwalt. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden können, übernimmt MS auch die Finanzierung der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche.
- 1.4. MS verpflichtet sich, sämtliche Kosten zu übernehmen, die im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche entstehen, sofern und soweit der Kunde zur Tragung der Kosten verpflichtet ist; auch bei Prozessverlust hat der Kunde somit keine Kosten aufzuwenden.

2. Leistungen des Prozesskostenfinanzierers

- 2.1. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich MS, die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung auf Basis des RATG, die Gerichtskosten, die Kosten der vom Gericht oder einer Behörde angeordneten Beweisaufnahme, sowie die Kosten des Anspruchsgegners oder von Dritten, sofern und soweit diese Kosten gemäß der rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung vom Kunden zu tragen sind, zu übernehmen.

Die Kostenübernahme erstreckt sich zunächst auf die außergerichtliche Rechtsverfolgung und – sofern hinreichend Aussichten auf Erfolg bestehen – auf alle gerichtlichen Instanzen.

Soweit der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden durch MS nur die um die Umsatzsteuer verminderten Kosten des Anspruchsgegners ersetzt.

- 2.2. Die Rechtsverfolgung – sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich – erfolgt im eigenen Namen des Kunden und auf eigene Beauftragung des von MS beigezogenen Rechtsanwalts durch den Kunden. MS übernimmt keinerlei Haftung für den gewünschten Prozessserfolg und/oder für Sorgfaltspflichtenverletzungen der Rechtsvertretung.
- 2.3. MS ist zur Sicherstellung der Finanzierung des Prozesskostenrisikos berechtigt, mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen Rückfinanzierungsverträge abzuschließen. Darüber hinaus darf MS auch alle Rechte und Verpflichtungen an einen Dritten (Prozessfinanzierer) abtreten, vorausgesetzt dieser weist eine mindestens gleichwertige finanzielle Bonität auf und der Kunde wird dadurch nicht benachteiligt.
- 2.4. Klargestellt wird, dass MS keine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung anbietet. Eine Rechtsberatung durch MS – in welcher Form auch immer – ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird von MS auch nicht erteilt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Mit einseitiger Unterfertigung dieses Vertrags stellt der Kunde eine verbindliche Anfrage an MS zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Der Kunde ermächtigt MS, die von diesem bereitgestellten Daten/Unterlagen zu sichten und die Erfolgsaussichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche durch den beigezogenen Rechtsanwalt evaluieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde MS ausdrücklich die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten und Unterlagen an den Rechtsanwalt weiterzugeben und stimmt der direkten Kontaktaufnahme durch diese ausdrücklich zu. MS ist berechtigt, die Anfrage des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.2. Der gegenständliche Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald MS dem Kunden die Annahme der Anfrage schriftlich bestätigt oder den gegenständlichen Vertrag gegenzeichnet.
- 3.3. Der Vertrag wird bis zur Beendigung der streitigen Ansprüche abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen (zur außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit, siehe Punkt 6.).

4. Entgelt

- 4.1. Als Entgelt für die von MS übernommenen Kosten bzw. das übernommene Kostenrisiko der außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsverfolgung erhält MS einen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Anteil am erzielten Erlös des Kunden.
- 4.2. Als „Erlös“ gilt jeder (gerichtlich oder außergerichtlich bzw. auch im Wege eines Generalvergleichs) erzielte Vermögensvorteil aus und im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Ansprüche. Davon umfasst sind neben dem Kunden zukommenden reinen Geldbeträgen auch der kapitalisierte Wert von Renten, Dienstbarkeiten, künftige Ersparnisse oder ähnlichen Werte, die durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, Vergleiche, Anerkenntnisse oder andere Umstände im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen, einschließlich Zinsen und Kostenersatz. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund eines Urteils oder Kostenbeschlusses sowie für Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen oder an dessen Stelle treten, wie Schadenersatzansprüche, Versicherungsleistungen oder die Befreiung von Verbindlichkeiten.
- 4.3. Besteht das Erzielte nicht in Geld, so ist es in Geld zu bewerten, wobei die Bewertung nach den Allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte in der jeweils gültigen Fassung, oder nach einem Gutachten eines von MS beauftragten Sachverständigen vorgenommen wird.
- 4.4. Werden die Kosten der Rechtsverfolgung (Kosten für Rechtsanwalt nach RATG bzw. AHK, Gerichtsgebühren, Sachverständige, Zeugen, etc.) nicht vom Anspruchsgegner ersetzt, erhält MS vorab vom erhaltenen Erlös sämtliche für die Geltendmachung der gegenständlichen Ansprüche aufgewendeten Kosten der Rechtsverfolgung, also insbesondere Zahlungen an die gegnerischen Rechtsanwälte, die eigenen Rechtsanwälte, Parteigutachter, Sachverständige, Zahlungen an die Gerichtskasse und/oder eine sonstige behördliche Kasse und/oder von Parteiauslagen und/oder auch alle darüber hinausgehenden von MS auf Basis dieser Vereinbarung ausgelegten Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Anspruchsverfolgung notwendig waren.
- 4.5. Vom - nach Abzug der gemäß Punkt 4.4. abzuziehenden Kosten der Rechtsverfolgung - verbleibenden Erlös erhält MS einen Anteil von **39 %**.
- 4.6. Sollte dem Kunden ein Vorsteuerabzug zustehen, so erhöht sich der Anteil der MS am Erlös um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, derzeit 20%, die auch nachträglich in Rechnung gestellt werden kann.
- 4.7. Der Erlös ist auf das Fremdgeldkonto des beauftragten Rechtsanwalts zu überweisen. Der Kunde beauftragt diese Kanzlei, die Verteilung des Betrags gemäß dieser Vereinbarung vorzunehmen und die entsprechenden Zahlungen an MS und den Kunden durchzuführen. Erfolgt die Zahlung – aus welchem Grund auch immer – nicht auf das Fremdgeldkonto des Rechtsanwalts, sondern direkt an den Kunden überwiesen worden sein, verpflichtet sich dieser über entsprechende Information des Rechtsanwalts die Aufteilung/Weiterleitung des überwiesenen Betrags unverzüglich, jedenfalls binnen 7 Tagen, vorzunehmen.
- 4.8. Im Fall des Zahlungsverzugs werden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich (bei Verbrauchern) bzw. 9,2 % jährlich (bei Unternehmen) verrechnet.
- 4.9. Persönliche Steuern des Kunden und/oder des MS im Zusammenhang mit der Realisierung der Ansprüche trägt jede Vertragspartei selbst. Diese werden bei der Berechnung des MS zustehenden Entgelts nicht berücksichtigt.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet dem Rechtsanwalt sowie MS sämtliche Verträge, Informationen, Korrespondenz, sowie sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen stehenden relevanten Unterlagen, Dokumente und Daten zur Verfügung zu stellen und wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich über alles zu informieren, was bezüglich der Beurteilung der Erfolgsaussichten (einschließlich der "Einbringlichkeit" der Forderung) und über die Chancen bzw. Hinderungsgründe einer außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfolgung und Eintreibung der Ansprüche des Vertragspartners bekannt ist, worunter auch z.B. Forderungsabtretungen an Dritte, Pfändungen und Verpfändungen, Gegenforderungen, eine ungünstige, die Einbringlichmachung der Forderung erschwerende finanzielle Lage des Anspruchsgegners, gehören.
- 5.2. Der Kunde bestätigt, dass er das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die im Verfahren relevanten Ansprüche hat. Diese Ansprüche sind weder verpfändet noch von Dritten gepfändet, unterliegen keinem Belastungs-, Abtretungs- oder Veräußerungsverbot und sind in keiner anderen Weise belastet.
- 5.3. Der Kunde versichert weiterhin, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die die Realisierung der im Verfahren behandelten Ansprüche behindern oder verhindern könnten.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, den von MS ausgewählten Rechtsanwalt zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu bevollmächtigen oder MS zu beauftragen, dies in seinem Namen zu tun. Diese Vollmacht gilt bis zur Durchsetzung der erlangten Ansprüche oder bis zur berechtigten Vertragskündigung durch eine der Parteien.
- 5.5. Der Kunde bevollmächtigt MS, in seinem Namen im Rahmen dieses Vertrages zu handeln und verpflichtet sich, auf Anfrage eine entsprechende Vollmacht zu unterzeichnen. Der Kunde hat MS Einsicht in sämtliche verfahrensrelevante Unterlagen zu gewähren und entbindet den Rechtsanwalt gegenüber diesem von der Verschwiegenheitspflicht.
- 5.6. Der Kunde verpflichtet sich die Durchsetzung der Ansprüche tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was ihrer Durchsetzung schadet.
- 5.7. Ohne vorherige Zustimmung von MS darf der Kunde nicht auf Ansprüche verzichten, Klagen, Anträge oder Rechtsmittel zurückziehen, eigenmächtig Vergleiche abschließen, einen durch die Rechtsvertretung erzielten Vergleich widerrufen, Gegenansprüche anerkennen oder kostenerhöhende Maßnahmen ergreifen. Der Kunde verpflichtet sich, im eigenen Interesse nicht mit dem Anspruchsgegner in Verhandlungen zu treten.
- 5.8. Sollte der Kunde gegen diese Bestimmungen verstoßen, so hat dieser MS hiervon unverzüglich zu informieren und einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 33 % der Ansprüche sowie die gesamten Verfahrenskosten unverzüglich an MS zu bezahlen. Sind die Ansprüche nicht bekannt, so ist der Kunde im Falle eines eigenmächtig abgeschlossenen Vergleiches verpflichtet, die Summe des vom Anbieter überwiesenen Betrages durch Vorlage eines Kontoauszuges an MS nachzuweisen und 50 % dieser Summe sowie die gesamten Verfahrenskosten an MS unverzüglich zu überweisen.
- 5.9. Erfüllt der Kunde seine Nachweispflicht nicht oder unterschreibt er ohne erkennbare Gegenleistung eine Verzichtserklärung, kann MS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 33 % der Ansprüche geltend machen. Die Forderungshöhe basiert auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen bzw. der von der Rechtsvertretung geforderten Summe. MS behält sich zudem das Recht vor, auch darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

- 5.10. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) von MS automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden und –nur (!) sofern es die Auftragserfüllung erfordert – an dritte Personen (Mitarbeiter, Lieferanten oder sonstige Beauftragte von MS wie Rechtsanwälte) übermittelt werden. Ansonsten bleiben die Daten bei MS und werden nicht weitergegeben. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

6. Außerordentliche Kündigung des Vertrages

- 6.1. MS ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde – trotz schriftlicher oder per E-Mail übermittelter Aufforderung und angemessener Fristsetzung – seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5. nicht nachkommt, eine von ihm zur Verfügung gestellte Informationen sich als unrichtig erweist oder er einer Garantieverpflichtung nicht vertragsgemäß nachkommt. In diesen Fällen ist MS von allen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Kostenübernahme, befreit. Bereits von MS verauslagte Kosten, die zur zweckentsprechenden Vertragserfüllung notwendig waren (z. B. Gerichtsgebühren), sind vom Kunden binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche von MS bleiben davon unberührt.
- 6.2. Darüber hinaus kann MS den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, welche die Erfolgsaussichten der Anspruchsdurchsetzung wesentlich verschlechtern. Dies kann etwa der Fall sein bei: neuen Tatsachen, geänderter oder negativer Rechtsprechung (z. B. in Musterverfahren), Gesetzesänderungen, dem Wegfall von Beweismitteln, neu auftauchenden Gegenbeweisen oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Anspruchsgegners. Wird die Rechtsdurchsetzung dadurch aussichtslos oder unwirtschaftlich, ist MS zur Vertragsauflösung berechtigt. In diesem Fall hat MS keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits getragener Kosten. Sollte der Kunde den Rechtsweg dennoch weiterverfolgen und im Ergebnis eine (teilweise) Kostenerstattung erhalten, so ist er verpflichtet, die bis dahin von MD übernommenen Kosten vorrangig aus diesem Betrag zu begleichen. Bestehen Zweifel über die Höhe des von MD zu beanspruchenden Anteils, so ist dieser im Rahmen des Verfahrens nach richterlichem Ermessen festzulegen. Auf Verlangen von MD hat der Kunde den Kostenerstattungsanspruch zur Absicherung an MS abzutreten.
- 6.3. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie wird gerichtlich festgestellt.
- 6.4. Dieser Vertrag wird nicht durch den Tod des Kunden beendet, sondern wird – sofern zulässig – mit den Erben fortgeführt. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen sodann auf die Erben über.

7. Sicherung der Ansprüche des Prozesskostenfinanzierers

- 7.1. Zur Sicherstellung aller Ansprüche von MS und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bietet der Kunde MS unwiderruflich die Abtretung der im Rahmen dieser Vereinbarung geltend gemachten bzw. geltend zu machenden Forderungen samt allen Nebengebühren, Zinsen und Kosten an.
- 7.2. MS ist unwiderruflich bis zur vollständigen Bezahlung der im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Forderungen zur jederzeitigen Annahme dieses Anbots auf Forderungsabtretung berechtigt, dazu aber nicht verpflichtet.

8. Datenschutz und Direktwerbung

- 8.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine persönlichen Daten, also sowohl die personenbezogenen Daten (Art 4 Z 1 DSGVO) als auch die allenfalls erhobenen sensiblen Daten (Art 9 Abs 1 DSGVO), sowie alle sonstigen Daten gespeichert und verarbeitet werden und diese Daten an im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Ansprüche (=Vertragserfüllung) involvierten Personen, Behörden und Gerichten weitergeben werden.
- 8.2. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von MS Informationen per Email, SMS, Telefon oder per Post zu weiteren Prozessfinanzierungsaktionen zu erhalten.
- 8.3. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich zulässig – dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.
- 9.2. Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dem Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 9.3. Soweit zulässig, sind Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Prozessfinanzierungsvertrag ausschließlich vor dem für Wien 1. Bezirk sachlich zuständigen Gericht auszutragen und wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.
- 9.4. Der Kunde wurde über sein Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen (ab Vertragsabschluss) gemäß dem FAGG (§11) belehrt.

Datum: _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift MS